

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Abteilung III/6
z.H. Frau Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej, MIM(CEMS)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Unser Zeichen 1952/19 KG
Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/EM
Telefon +43-1-811 73-250
E-Mail goldhahn@ksw.or.at
Datum 06. Mai 2019

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschege-
setz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Kontenregister- und Kontenein-
schaugesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden**
GZ: BMF-460000/0005-III/6/2019

Sehr geehrte Frau Dr. Wiedermann-Ondrej,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG) und das Glücksspielgesetz (GSpG) geändert werden.

Allgemeine Anmerkungen

Die Zielsetzung, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen des FM-GwG und des WiEReG sowie des Kontenregister- und Konteneinschaugesetz die Verbesserung der Prävention von Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung erreicht werden soll und insbesondere der Aufwand für Rechtsträger und Verpflichtete für die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer verringert werden soll, wird seitens der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer begrüßt.

Wir regen allgemein an, dass in Hinblick auf den geplanten Zusammenschluss bzw. Informationsaus-
tausch der verschiedenen nationalen Register bereits jetzt eine Harmonisierung der verschiedenen
rechtlichen Grundlagen und der Verwaltungspraxis so weit wie möglich angestrebt wird. Insbesondere
sei an dieser Stelle beispielhaft die Befreiung von börsennotierten Gesellschaften (vgl. § 2 Z 3 FM-
GwG idGF) zu nennen, welche innerhalb Österreichs (z.B. im WTBG) aber auch auf internationaler
Ebene nicht einheitlich umgesetzt worden ist. Es ist sowohl für Rechtsträger als auch für Verpflichtete
eine – wohl innerhalb der EU einigermaßen leicht vermeidbare – Belastung, dass in verschiedenen
Staaten unterschiedliche Regeln hinsichtlich der Geldwäscheprävention zu beachten sind.

Weiters regen wir an, im Zuge der geplanten Vereinfachung von Gesetzen regelmäßig darauf zu achten, dass die Aufbewahrungsfristen und allfällige Fristen betreffend Lösungsverpflichtungen möglichst einheitlich über alle Gesetze hinweg geregelt werden. Eine Nichtharmonisierung und somit Fristenkonkurrenz in verschiedenen Gesetzen in diesen wichtigen Bereichen trägt zu einer operativen Belastung aller Gesetzesunterworfenen und auch zu Rechtsunsicherheit bei.

Darüber hinaus merken wir an, dass die Unterscheidung zwischen Drittland mit hohem Risiko (§ 2 Z 16 FM-GwG) und Drittland ohne hohes Risiko in Hinblick auf die möglichen Konsequenzen eines Wechsels zwischen diesen beiden Stati in dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. Beispielhaft sei hier angemerkt, dass ein vollständiges Compliance-Package, welches Dokumente aus einem Drittstaat mit nicht hohem Risiko beinhaltet, für diesen Status ausreichend sein kann, jedoch durch einen Wechsel dieses Drittstaates in den Status „Drittstaat mit hohem Risiko“ beeinflusst werden kann und werden wird. Dies kann bis zu einer unmittelbaren „Ungültigkeit“ dieses Package führen. Unklar erscheint, wer in solchen Fällen des Statuswechsels eines Staates die Verpflichtung hat, die Adressaten eines Compliance Packages zu informieren. Dem meldepflichtigen Rechtsträger wird es in der Praxis nicht unmittelbar und zeitnahe bekannt werden, dass sich das Risiko eines Drittstaates gemäß FM-GwG geändert hat. Insoweit bietet sich zur Wahrung der Ziele des FM-GwG, der anderen Geldwäschepräventionsregelungen bzw. auch des WiEReG eine amtswegige Verantwortlichkeit, dass die notwendigen Ergänzungen eingebracht werden, an.

Im Zuge der Novellierung des WiEReG kommt es dazu, dass gewisse Prüfpflichten im Zusammenhang mit dem Compliance-Package nunmehr auf befugte Parteienvertreter übergehen können. Wie allerdings aus zahlreicher Verwaltungspraxis der Kredit- und Finanzinstitute bekannt ist und wohl auch der Natur der Sache entsprechend wird es für Parteienvertreter nicht immer möglich sein, durchgehende Dokumentation zu erlangen, insbesondere bei komplexeren Strukturen. Ebenso ist auch ein Parteienvertreter häufig daran gebunden, welche Unterlagen und Informationen vom Klienten zur Verfügung gestellt werden. Kommt es nun dazu, dass dem Parteienvertreter Tatsachen falsch oder nicht vollumfänglich dargelegt werden, die er mit objektiver Sorgfalt nicht erkennen konnte, darf dies keinesfalls zur Haftung des Parteienvertreter gegenüber den Adressaten des WiEReG-Auszuges und der darin enthaltenen Dokumente und Informationen führen. Wir regen daher an, praktikable Haftungsbeschränken gegenüber der Registerbehörde bzw. den Strafbehörden aber auch gegenüber anderen Adressaten aufzunehmen.

Zu Artikel 2
Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes

Zu § 32a Abs. 1 FM-GwG:

In § 32a Abs. 1 FM-GwG wird ausgeführt:

„§ 32a. (1) Beabsichtigt ein Dienstleister gemäß § 2 Z 22 im Inland seine Tätigkeit zu erbringen oder vom Inland aus seine Tätigkeiten anzubieten, so hat er zuvor bei der FMA eine Registrierung zu beantragen.“

Wir merken an, dass es insbesondere im Falle von ausländischen Dienstleistern gemäß § 2 Z 22 FM-GwG schwierig sein wird, Pflichtverletzungen gemäß § 34 FM-GwG festzustellen und auch zu sanktionieren. Unklar ist insbesondere, wie das Erbringen der Tätigkeit im Inland insbesondere in Hinblick auf Online-Vertrieb bzw. generell das Erbringen der Tätigkeiten in der virtuellen Welt, ohne physischen Bezug zum Territorium Österreichs, zu erfassen sein wird. Erbringt also z.B. ein Dienstleister seine Tätigkeiten von außerhalb des Territoriums Österreichs an Personen, die sich in Österreich aufhalten, so muss dem Dienstleister der Anknüpfungspunkt des § 32a „... im Inland ... zu erbringen“ nicht unbedingt bekannt sein.

Es bedarf daher einer praktikablen Klarstellung, wie die örtliche Angabe „im Inland“ im Zusammenhang mit den Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen in Einklang zu bringen sind. Konkret handelt es sich ja um folgende Tätigkeiten (siehe § 2 Z 22 lit. a bis e FM-GwG idF des gegenständlichen Entwurfes), welche nicht an einen bestimmten physischen Ort gebunden sind:

- a) „Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel, um virtuelle Währungen im Namen eines Kunden zu halten, zu speichern und zu übertragen (Anbieter von elektronischen Geldbörsen);
- b) den Tausch von virtuellen Währungen in Fiatgeld und umgekehrt;
- c) den Tausch einer oder mehrerer virtueller Währungen untereinander;
- d) die Übertragung von virtuellen Währungen;
- e) die Zurverfügungstellung von Finanzdienstleistungen für die Ausgabe und den Verkauf von virtuellen Währungen.

Es liegt in der Natur der virtuellen Welt bzw. dieser oben angeführten Tätigkeiten, dass ein Konnex zu einem Staatsgebiet in der Regel schwierig dargestellt werden kann.

Die Erläuterungen führen dazu wie folgt aus:

„Der Registrierungspflicht unterliegen Dienstleister gemäß § 2 Z 22 nur, wenn sie ihre Tätigkeit im Inland erbringen oder vom Inland aus anbieten. Bestehen Zweifel daran, dass diese Dienstleister im Inland tätig werden, hat die FMA bei der Ermittlung dieses Umstandes auf das Gesamtbild abzustellen. Dafür maßgeblich sind insbesondere die Angabe von österreichischen Ansprechpartnern, die Eröffnung einer (Tochter-)Gesellschaft in Österreich, die Gestaltung der Homepage (etwa die Sprache oder die Beziehung auf österreichische Umstände, wie die steuerliche Behandlung nach österreichischem Recht) und die Bewerbung des Unternehmens oder seiner Produkte und Dienstleistungen in Österreich. Aufgrund dieser Umstände prüft die FMA anlassfallbezogen, ob Dienstleister gemäß § 2 Z 22 ihre Tätigkeit im Inland erbringen oder vom Inland aus anbieten.“

Diese (Einzelfall-)Prüfung der FMA im Anlassfall erscheint einerseits ineffizient und es wird auch keine Erledigungspflicht terminlich geregelt und andererseits unpraktisch, insbesondere wenn ein Dienstleister beabsichtigt, nur in geringem Umfang im Inland tätig zu werden. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang vergleichsweise auf die Regelungen im Bereich der Umsatzsteuer für bestimmte elektronisch erbrachte Leistungen und die administrativen Erleichterungen im Sinne Mini-One-Stop-Shop (MOSS) insbesondere auch in Hinblick auf die Möglichkeit, sich nur in einem Mitgliedstaat registrieren zu müssen (Mitgliedstaat der Identifizierung = MSI).

Wir regen an, dass auch für Zwecke des § 32a FM-GwG eine entsprechende Regelung eingeführt wird bzw. auch eine gesamteuropäische Lösung für die Registrierung gefunden wird.

Zu § 33 Abs. 6 Z 5 FM-GwG:

In § 33 Abs. 6 Z 5 FM-GwG wird ausgeführt:

„5. die Kammer der Wirtschaftstrehänder im Rahmen der Aufsicht über Wirtschaftsprüfer und Steuerberater;“

Mit Anfang Jänner 2018 wurde aus der „Kammer der Wirtschaftstrehänder (KWT)“ die „Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)“. Wir regen daher an den Wortlaut wie folgt zu ändern:

„5. die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Aufsicht über Steuerberater und Wirtschaftsprüfer;“

Zu Artikel 3

Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes

Zu § 1 Abs. 2 Z 17 und Z 18 WiEReG:

In § 1 Abs. 2 Z 17 WiEReG wird angeführt:

„2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 2 Z 17 und Z 18 lauten wie folgt:

„17. Trusts gemäß Abs. 3, wenn sie vom Inland aus verwaltet werden, oder falls sich die Verwaltung nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wenn im Namen der trustähnlichen Vereinbarung im Inland eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird oder Liegenschaften erworben werden. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der Trustee seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat;“

Die Erläuterungen führen dazu aus:

„Zu Z 2 lit. a (§ 1 Abs. 2 Z 17 und 18):

Mit dieser Bestimmung werden Art. 1 Nummer 15 lit. a der Richtlinie (EU) 2018/843 sowie Art. 1 Nummer 16 lit. c umgesetzt, die Art. 31 Abs. 1 erster Satz und Art. 31 Abs. 3a der Richtlinie (EU) 2015/849 ändern.

Entsprechend des Erwägungsgrundes 26 der Richtlinie (EU) 2018/843 soll mit dieser Anpassung der Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes auf jene Trusts und trustähnliche Vereinbarungen erweitert werden, die zwar nicht vom Inland aus verwaltet werden, bei denen aber bestimmte inhaltliche Anknüpfungspunkte zum Inland bestehen.

Zudem werden die von der Richtlinie (EU) 2018/843 eingeführten Beispiele in die Definition der Z 18 übernommen, um eine transparente unionsweite Erfassung zu gewährleisten. Treuhandschaften sollen nur dann von der Z 18 erfasst sein, wenn diese so ausgestaltet sind, dass diese in Funktion oder Struktur mit Trusts vergleichbar sind. Dieses Erfordernis wird bei einer Treuhandschaft, in der üblichen im Rechtsverkehr gebräuchlichen Form, regelmäßig nicht gegeben sein“

Hier ist unklar, warum in Z 17 im Nebensatz Bezug auf trustähnliche Vereinbarungen, welche in Z 18 erfasst sind, genommen wird. Dies erscheint ein redaktionelles Versehen zu sein. Gemeint ist wohl:

*„17. Trusts gemäß Abs. 3, wenn sie vom Inland aus verwaltet werden, oder falls sich die Verwaltung nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wenn im Namen **des Trusts** im Inland eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird oder Liegenschaften erworben werden.*

Insgesamt erscheint die Zielsetzung des neu eingefügten Anknüpfungspunktes („... wenn im Namen der trustähnlichen Vereinbarung im Inland eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wird oder Liegenschaften erworben werden.“) unklar und überschießend geregelt. Konkret würde sich demnach eine Registrierungspflicht eines ausländischen Trusts ergeben, wenn er in Österreich ein Bankkonto eröffnet oder ein Mitarbeiter des Trusts auf einer Dienstreise ein Bahnticket kauft oder irgendeine andere Geschäftsbeziehung aufgenommen wird. Dies erscheint wie bereits oben ausgeführt überschießend. Auch die Erläuterungen bieten keine ausreichende Spezifizierung: „...bei denen aber bestimmte inhaltliche Anknüpfungspunkte zum Inland bestehen.“ Wir regen eine klarere und praktikable Regelung an. Gleiches gilt sinngemäß für trustähnliche Vereinbarungen in Z 18.

Zu § 3 Abs. 4 WiEReG:

In § 3 Abs. 4 WiEReG wird angeführt:

„b) In § 3 Abs. 4 entfällt die auf die Wortfolge „Dieser oder Diese“ folgende Wortfolge „hat insbesondere“ und nach der Wortfolge „Dieser oder diese“ wird die Wortfolge „haben gegenüber Verpflichteten, wenn diese Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden anwenden, ihren Status offenzulegen und die Angaben über Ihre wirtschaftlichen Eigentümer zeitnah bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder bei Durchführung einer gelegentlichen Transaktion oberhalb der Schwellenwerte zu übermitteln. Sie haben weiters“ eingefügt“

„... Ihre wirtschaftlichen Eigentümer“ sollte wohl „... ihre wirtschaftlichen Eigentümer“ lauten.

Unklar ist, welche Schwellenwerte hier gemeint sind und was die rechtliche Grundlage der Schwellenwerte ist. Die Erläuterungen führen dazu nichts aus.

Zu § 3 Abs. 5 WiEReG:

In § 3 Abs. 5 WiEReG wird angeführt:

„Nach Nachweis der Registrierung kann der Trust oder die trustähnliche Vereinbarung im Ergänzungsregister beendet werden.“

Gemeint ist in diesem Falle wohl, dass in einem solchen Falle die Eintragung eines Trusts oder einer trustähnlichen Vereinbarung im Ergänzungsregister „beendet“ werden kann.

Wir regen eine sprachliche Klarstellung an.

Zu § 4 WiEReG:

Zu § 4 WiEReG wird angeführt:

„In § 4 wird nach der Wortfolge „Eigentümer und wirtschaftliche Eigentümer von Rechtsträgern“ der Klammerausdruck „(einschließlich von Anteilen an Aktien und Inhaberaktien, Stimmrechten, Beteiligungen oder anderen Formen von Kontrolle)“ eingefügt.“

Gemeint ist in diesem Falle wohl der Klammerausdruck: „(einschließlich wirtschaftliche Eigentümer aufgrund von Anteilen an Aktien und Inhaberaktien, Stimmrechten, Beteiligungen oder anderen Formen von Kontrolle)“.

Wir regen eine entsprechende Abänderung an.

Zu § 5 WiEReG:

In § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a wird der Klammerausdruck „(unter Angabe ob ein Treuhandschäftsverhältnis vorliegt und ob der wirtschaftliche Eigentümer Treuhänder oder Treugeber ist)“ durch den Klammerausdruck „(unter Angabe des Anteils auf den Kontrolle ausgeübt wird und unter Angabe ob ein relevantes Treuhandschäftsverhältnis vorliegt und ob der wirtschaftliche Eigentümer Treuhänder oder Treugeber ist)“ ersetzt.

Die Angabe des Anteils auf den Kontrolle ausgeübt wird, erscheint in der Praxis schwierig zu ermitteln. Beispielsweise könnte die Kontrolle einer einzelnen Person sich auf 60 % der Anteile an einem Rechtsträger beziehen, welche von einer anderen Person gehalten werden. Es könnte aber auch die Kontrolle über 75 % der Stimmrechte bestehen. Mathematisch gesehen müsste daher dann wohl für einzelne Personen die Vereinigungsmenge der von ihr gehaltenen Anteile, der von ihr über Stimmrechte kontrollierten Anteile und der von ihr in sonstiger Weise kontrollierten Anteile gemeldet werden. Nach wie vor ist jedoch unserem Verständnis nach bei zwei verschiedenen Personen auch möglich, dass ein und derselbe Anteil am Rechtsträger von einer Person über die gehaltenen Anteile und einer anderen Person über die kontrollierten Anteile zu melden sein wird.

Daneben führen die Erläuterungen in Hinblick auf Treuhandschaften aus, dass wenn Anteile von 25 % oder weniger treuhändig gehalten werden, weder der Treuhänder noch der Treugeber bei der Meldung anzugeben sind. Dies erscheint aus unserer Sicht unklar. Es kann etwa Fälle geben, bei welchen der Treugeber selbst Anteile im zivilrechtlichen Eigentum hält, die für sich alleine nicht ausreichend sind um wirtschaftliches Eigentum zu begründen, daneben allerdings noch weitere Anteile als Treugeber hält, die dann in Kombination mit den im zivilrechtlichen Eigentum gehaltenen Anteilen ausreichend sind, um etwa Kontrolle zu begründen. In diesem Fall müsste zwar der Treuhänder (sofern dieser nicht auch andere zusätzliche Anteile und/oder Stimmrechte hält) nicht gemeldet werden, allerdings der Treugeber wohl schon in die Meldung aufgenommen werden.

In § 5 Abs. 1 Z 4 werden folgende zu meldende Angaben hinsichtlich des sogenannten Compliance-Package gefordert:

„§ 5 Abs. 1 Z 4 lautet:

4. bei Meldungen durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter (§ 9 Abs. 1 Z 6 bis 10), die Angabe,
- a) ob die wirtschaftlichen Eigentümer durch den berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß den Anforderungen dieses Bundesgesetzes festgestellt und überprüft wurden,
 - b) ob ein Compliance-Package (§ 5a) übermittelt wird und bejahendenfalls, ob dessen Inhalt von allen Verpflichteten oder nur auf Anfrage eingesehen werden kann (eingeschränktes Compliance-Package). Im Falle eines eingeschränkten Compliance-Packages, gegebenenfalls ob bestimmten Verpflichteten Einsicht gewährt werden soll und
 - c) einer E-Mailadresse des berufsmäßigen Parteienvertreters und allenfalls des Rechtsträgers für Rückfragen im Zusammenhang mit einer Meldung oder einem Compliance-Packages sowie für Anfragen im Zusammenhang mit der Freigabe eines eingeschränkten Compliance-Packages.“

Der Entwurf sieht in **§ 5 Abs. 1 Z 4 WiEReG nF** bei Meldung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter die Angabe vor, ob die wirtschaftlichen Eigentümer durch den berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß den Anforderungen dieses Bundesgesetzes festgestellt und überprüft wurden. Durch eine derartige Zusicherung des Parteienvertreters soll für andere Verpflichtete ein höherer Grad an Verlässlichkeit hergestellt werden. Um eine Ausweitung der Haftung des Parteienvertreters zu vermeiden, regen

wir an, einen ausdrücklichen Haftungsausschluss (für Haftung gegenüber Dritte wie auch gegenüber dem Auftraggeber) aus der „Feststellung und Prüfung“ wie auch aus der Übermittlung eines Compliance-Packages vorzusehen.

Aus § 5 Abs. 1 Z 4 lit. b ist zu entnehmen, dass eine Übermittlung eines eingeschränkten Compliance Packages auch ohne Gewährung der Einsicht bestimmter Verpflichteter möglich ist.

Dem Schlussteil von § 5 Abs. 1 sollen folgende Sätze angefügt werden:

„Bei Daten des Rechtsträgers selbst, die im jeweiligen Stammregister eingetragen sind, ist jedenfalls Kenntnis ab deren Eintragung im jeweiligen Stammregister anzunehmen. Entfalten Umstände bereits vor Eintragung in das Stammregister eine Wirkung auf die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers, so ist auf den Beginn der Wirksamkeit abzustellen. Bei Vorliegen einer Meldebefreiung gemäß § 6 entfällt die Verpflichtung zur Meldung der Änderungen, wenn die Eintragung im jeweiligen Stammregister binnen vier Wochen beantragt wird. Rechtsträger, die nicht gemäß § 6 von der Meldepflicht befreit sind, haben binnen vier Wochen nach der Durchführung der jährlichen Überprüfung gemäß § 3 Abs. 3 die Änderungen zu melden oder die gemeldeten Daten zu bestätigen.“

Unklar erscheint an dieser Stelle der zweite Satz: *„Entfalten Umstände bereits vor Eintragung in das Stammregister eine Wirkung auf die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers, so ist auf den Beginn der Wirksamkeit abzustellen.“* Und zwar stellt sich die Frage womit auf den Beginn der Wirksamkeit abzustellen ist. Gemeint ist wohl, der Beginn der vierwöchigen Frist zur Übermittlung von Änderungen. Wir regen hierzu eine praktikable Lösung und auch Klarstellung an.

Generell möchten wir anmerken, dass eine vierwöchige Frist zur Übermittlung von Änderungen zwar aus Sicht der Verpflichteten in Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, passend erscheint, sich in der Praxis für meldepflichtige Rechtsträger – insbesondere bei vorgelagerten ausländischen Strukturen und Verträgen allerdings häufig als faktisch unmöglich darstellt. Insbesondere bei komplexeren Eigentümer- und Kontrollstrukturen ist häufig zwar Kenntnis bereits gegeben, die notwendigen Überprüfungen und Einholung der zu meldenden Daten inklusive allfälliger Übersetzungen sowie Abgleichen der unterschiedlichen Umsetzungen der Geldwäschebestimmungen stellt sich dann aber als enorm zeitaufwendig dar. Wird nun auch noch eine Ergänzung bzw. Änderung des Compliance Package notwendig, so wird es in der Praxis wohl häufig zu einer Überschreitung des 4-Wochen-Zeitraums kommen. Wir regen daher eine Verlängerung des Zeitraums für Änderungsmeldungen auf 90 Tage (wie beim Common Reporting Standard international üblich) an.

In der Praxis wird es auch für berufsmäßige Parteienvertreter erforderlich sein, sich die Richtigkeit von Angaben oder Dokumenten ihrerseits bestätigen zu lassen, weil die Informationen nicht von Organen des österreichischen Rechtsträgers sondern z.B. von ausländischen Konzernmuttergesellschaften erteilt werden. Es wäre hilfreich, wenn der Gesetzesentwurf vorsehen würde, dass auch ausländische Parteienvertreter („qualifizierte Dritte“) Bestätigungen erteilen können, auf die sich der inländische berufsmäßige Parteienvertreter verlassen darf.

Zu § 5a Abs. 1 Z 2:

Gemäß § 5a Abs. 1 Z 2 lit. i WiEReG nF müsste auch eine firmenmäßig gezeichnete Bestätigung der Geschäftsführung des Rechtsträgers im Compliance-Package enthalten sein, „dass alle zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente an den berufsmäßigen Parteienvertreter übermittelt wurden. Eine derartige Bestätigung kann die Geschäftsführung eines untergeordneten Rechtsträgers im Falle einer Verweisung auf ein Compliance-Package des obersten Rechtsträgers (§ 5a Abs. 1 Z 3 WiEReG) nicht erteilen. Es wäre daher für den Verweisungsfall jedenfalls eine Ausnahme von der Geschäftsführungsbestätigung vorzusehen. Zum anderen handelt es sich bei der Bestätigung der Geschäftsführung gemäß § 5a Abs. 1 Z 2 lit. i WiEReG nF um eine stets gleich lautende formelhafte Bestätigung, die als Teil des Compliance-Packages hochgeladen werden soll. Wir schlagen vor, die Bestätigung dadurch abzubilden, dass der übermittelnde Parteienvertreter im System selbst bestätigt, diese Bestätigung der Geschäftsführung erhalten zu haben.

Derzeit ist vorgesehen, dass nur der übermittelnde Parteienvertreter das übermittelte Compliance-Package weiter verwenden kann. Bei einem Wechsel des Parteienvertreters werden die entsprechenden Verweise auf die zentral gespeicherten Dokumente gelöscht. Ein neu beauftragter Parteienvertreter muss daher (vor dem Wechsel) das Compliance-Package herunterladen und später wieder neu übermitteln. Da insbesondere bei internationalen Konzernen der Wechsel der lokalen Steuerberatung durchaus häufiger vorkommt (z.B. um bei Wechsel des Abschlussprüfers durch Rotation ausländischen Unvereinbarkeitsvorschriften einzuhalten) wäre es wünschenswert, dass das übermittelte Compliance-Package erhalten bleibt und der neu beauftragte Parteienvertreter nur die erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen (bei den Dokumenten) vornehmen muss.

Ebenso wäre es wünschenswert, die hinterlegte email-Adresse für Anfragen auf den neuen Parteienvertreter ändern zu können, ohne die gesamte Meldung neu eingeben zu müssen.

Zu § 5a Abs. 2 und Abs. 3 WiEReG:

In § 5 Abs. 2 findet sich Folgendes:

*„(2) Soweit es sich bei den Dokumenten um Urkunden handelt, muss es sich um **beweiskräftige Urkunden** handeln, die gemäß dem am Sitz der juristischen Personen landesüblichen Rechtsstandard verfügbar sind. Befindet sich der Sitz eines relevanten übergeordneten ausländischen Rechtsträgers in einem Drittland mit hohem Risiko (§ 2 Z 16 FM-GwG) oder bestehen Zweifel an der Echtheit einer Urkunde, dann müssen die betreffenden Urkunden dem berufsmäßigen Parteienvertreter im Original oder in einer beglaubigten Kopie vorliegen. Nach erfolgter Prüfung sind Kopien der vorgelegten Originaldokumente anzufertigen, mit dem Vermerk **„Original vorgelegt am: Datum und Paraphe“** zu versehen und an das Register zu übermitteln. Originaldokumente können an den Rechtsträger retourniert werden. Sofern Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, so sind zusätzlich zum Originaldokument beglaubigte Übersetzungen des Dokuments oder jedenfalls der relevanten Teile in deutscher oder englischer Sprache zu übermitteln“*

Hierzu regen wir an, dass klargestellt werden soll, was mit beweiskräftigen Urkunden gemeint ist. Ist beweiskräftig materiell oder prozessual zu verstehen? Wesentlich für den Charakter einer Urkunde ist, dass sie eine schriftlich niedergelegte Erklärung und nicht flüchtig ist (also keine „Schrift im Sand“) und einen erkennbaren Aussteller hat. Beweiskraft haben vor allem öffentliche Urkunden, die von einer Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Person ausgestellt worden sind. Wir regen an, dass in entsprechenden Richtlinien bzw. im Erlass praktische Klarstellungen dazu erfolgen.

In Hinblick auf das Erfordernis, bei übergeordneten Rechtsträgern in einem Drittland mit hohem Risiko nur Originalurkunden oder beglaubigte Kopien zu prüfen, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieses Erfordernisses. Länder, deren nationale Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, werden durch die Vorlage von Originalen nicht vertrauenswürdig. Das Vertrauen in Originale von Behörden aus Ländern mit hohem Risiko wird vermutlich ähnlich gering sein wie in das Land selbst. Umgekehrt ist es wahrscheinlich, dass sich professionell mit Geldwäscherei beschäftigte Personen vermutlich Urkunden aus anderen Ländern organisieren. Es erscheint daher überschießend, für Drittländer mit hohem Risiko alle Dokumente nur in Form von Originalurkunden oder beglaubigten Kopien zu akzeptieren und darüber hinaus bei berechtigten Gründen die Übermittlung von Aktenvermerken gemäß § 5 Abs. 3 auszuschließen.

Aus unserer Sicht ist selbst bei übergeordneten Rechtsträgern in einem Drittland mit hohem Risiko auf ein Gesamtbild von Originalurkunden oder beglaubigte Kopien, in Kombination mit anderen nicht beglaubigten Dokumenten/Kopien von Urkunden abzustellen. Wir regen die Ergänzung hinsichtlich einer inhaltlichen Behandlung von Dokumenten, welche elektronische und/oder Blockchain-Technologie verifiziert werden. Dies kann unserer Meinung auch über Richtlinien bzw. Erlass erfolgen.

Weiters ist beim Anfertigen von Kopien an Stelle des Textes „... mit dem Vermerk „Original vorgelegt am: Datum und Paraphe“ zu versehen“ wohl folgender oder ein ähnlicher Text gemeint: „... mit dem Vermerk „Original vorgelegt am:“ unter Angabe des Datums und einem Hinweis auf einen nachvollziehbar erkennbaren Vermerkersteller, wie z.B. durch Namensangabe, eindeutige Paraphe oder Ähnliches, zu erstellen.“

In § 5a Abs. 3 WiEReG wird angeführt:

*„(3) Bestehen berechtigte Gründe gegen eine Übermittlung einer Urkunde an das Register, so kann anstelle der Übermittlung der Urkunde, ein vollständiger Aktenvermerk an das Register übermittelt werden, wenn **der berufsmäßige Parteienvertreter, der die wirtschaftlichen Eigentümer des Rechtsträgers festgestellt und überprüft hat, Einsicht in die Urkunde genommen und diesen Aktenvermerk angefertigt hat.** Ein vollständiger Aktenvermerk hat Folgendes zu enthalten:“*

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Möglichkeit einer Übermittlung eines Aktenvermerkes anstelle einer Urkunde bestehen soll. Gerade bei internationalen Sachverhalten ist es zweckmäßig und oft nicht anders möglich, für die Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern relevante Informationen auf diese Weise zu beschaffen bzw. zu erhalten.

In der Praxis kann es oftmals Fälle geben, in welchen bereits ein anderer berufsmäßiger Parteienvertreter, welcher nicht die vollständige Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer vorgenommen hat, einen Aktenvermerk zu einem Dokument angefertigt hat. Beispielsweise kann es Fälle geben, in welchen bereits ein Parteienvertreter einen Aktenvermerk über die in der Stiftungszusatzurkunde genannten Begünstigten erstellt hat. Beim Rechtsträger kann es daher in der Praxis Unverständnis hervorrufen, dass nun ein „neuer“ Aktenvermerk vom berufsmäßigen Parteienvertreter, der die Feststellung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer vornimmt, angefertigt werden muss. Wir regen daher eine praktikable Regelung an, in welcher etwa vorgesehen wird, dass sich ein berufsmäßiger Parteienvertreter auf einen Aktenvermerk eines anderen berufsmäßigen Parteienvertreters verlassen kann, zumal auch vom Rechtsträger eine entsprechende „Geschäftsführerbestätigung“ (§ 5a Abs. 1 Z 2 lit. i WiEReG) ausgestellt wird. Dies kann unserer Meinung nach auch über Richtlinien bzw. Erlass erfolgen.

Zu § 9 Abs. 3 WiEReG:

In § 5 Abs. 4 findet sich Folgendes:

„Die Einsicht in die gemäß § 5 Abs. 2 und das zu einem Rechtsträger gespeicherte gültige Compliance-Package übermittelten Dokumente ist über das Unternehmensserviceportal zu gewährleisten.“

Gemeint ist wohl:

„Die Einsicht in die gemäß § 5 Abs. 2 übermittelten Dokumente und das zu einem Rechtsträger gespeicherte gültige Compliance-Package ist über das Unternehmensserviceportal zu gewährleisten.“

Zu § 10 WiEReG:

Aufgrund der vorgeschlagenen umfassenden öffentlichen Einsicht ist geboten, Verwendungsbeschränkungen und/oder Strafbestimmungen zu überlegen, welche zum Schutze der Persönlichkeitsrechte etc. unter anderem verfassungsrechtlich geboten erscheinen.

Zu § 11 Abs. 3 WiEReG:

In § 11 Abs. 3 WiEReG wird folgendes angeführt:

(3) Stellt ein Verpflichteter bei Anwendung seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden fest, dass für einen Kunden, der ein Rechtsträger im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, die im Register eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer nicht jenen entsprechen, die er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden festgestellt hat und ist er überzeugt zu wissen, dass die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer unrichtig oder unvollständig sind, dann hat er im elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal einen Vermerk zu setzen und die Gründe für die Setzung des Vermerkes in standardisierter Form zu übermitteln.

Wir regen hierzu folgende sprachliche Ergänzung an:

*(3) Stellt ein Verpflichteter bei Anwendung seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden fest, dass für einen Kunden, der ein Rechtsträger im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, die im Register eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer nicht jenen entsprechen, die er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden festgestellt hat und ist er überzeugt zu wissen, dass **die im Register eingetragenen** Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer unrichtig oder unvollständig sind, dann hat er im elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal einen Vermerk zu setzen und die Gründe für die Setzung des Vermerkes in standardisierter Form zu übermitteln.*

Zu § 15 WiEReG:

Wie bereits in vorangegangenen Stellungnahmen angemerkt, sind die in § 15 WiEReG normierten Strafdrohungen für die bloße Verletzung einer Formalverpflichtung der Höhe nach völlig überzogen (wie etwa die in § 15 Abs. 2 WiEReG-E vorgesehene Bestrafung der Verletzung der Aufbewahrungspflicht mit bis zu EUR 70.000, die mit § 51 Abs. 1 lit. c und d FinStrG vergleichbar ist und dort mit bis zu EUR 5.000 sanktioniert werden kann). Die gebotene Verhältnismäßigkeit des Strafrahmens ergibt sich über strafrechtliche Erwägungen hinaus auch aus der Richtlinie 2015/849/EU. Nach Art. 58 Abs. 1 letzter Satz der Richtlinie muss jede Sanktion oder Maßnahme auch verhältnismäßig sein. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments

vom 5. Juli 2017 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsrahmen der Europäischen Union in Bezug auf Zollrechtsverletzungen und Sanktionen (COM(2013)0884 – C8-0033/2014 – 2013/0432(COD)), wo für schwerwiegende Zollrechtsverletzungen Geldstrafen bis zu EUR 45.000, für geringfügige Zollrechtsverletzungen Geldstrafen bis zu EUR 7.500 vorgesehen sind. Die in Österreich vorgesehenen Strafdrohungen sollten daher jedenfalls auf dieses Maß reduziert werden.

Zudem handelt es sich bei diesem Straftatbestand von seinem Unwertgehalt her um eine typische Finanzordnungswidrigkeit, weshalb nach der Systematik des FinStrG ausschließlich vorsätzliche Begehung strafbar sein sollte.

Wir regen an, dass in den Katalog der Strafen auch eine Fälschung bzw. unberechtigte Löschung der Registereinträge (z.B. durch „hacken“ oder durch Bestechlichkeit) aufgenommen wird.

Die unberechtigte Weitergabe von Daten aus der Einsicht sollte unter Strafe gestellt werden.

Es sollte zudem eine Bestimmung aufgenommen werden, dass hinsichtlich vom berufsmäßigen Parteienvertreter an das Register übermittelter Informationen und Dokumente, insbesondere im Zusammenhang mit dem Compliance Package, **keine Haftung gegenüber Dritten** besteht.

Zu Übergangsbestimmung: Durch die Novellierung kommt es unter anderem zu einer Erweiterung der zu meldenden Daten betreffend die wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 5 WiEReG. Es wird jedoch nicht geregelt, ab wann die technische Möglichkeit zur Meldung der erweiterten Daten gegeben sein wird bzw. bis wann die Rechtsträger diese Daten zu melden haben.

Es wird daher empfohlen, entsprechend der Übergangsbestimmung betreffend die Erstmeldung der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 18 Abs. 1 WiEReG eine Übergangsbestimmung für die Meldung der erweiterten Daten ins WiEReG aufzunehmen.

Zudem müsste es statt § 14 Abs. 2 Z 1 und 2 lauten: § 14 **Abs. 3** Z 1 und 2 sowie statt § 9 Abs. 4 Z 7a bis 7c statt Abs. 4 Z 7a bis 7c.

Zu Artikel 4
Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes

Zu § 15 Kontenregister- und Konteneinschaugesetz:

In § 15 KontRegG wird das Inkrafttreten geregelt. **Absatz 4** wird neu eingefügt:

Wir regen an, für Paragraph 4 Abs. 1 Z 3 und Z 4 in der vorgeschlagenen Fassung eine kürzere Frist für die Umsetzung vorzusehen. Die genannten Absätze setzen keine Umstellung von Systemen und nur geringfügige Anpassungen der Prozesse voraus. Ein ehebaldiges Inkrafttreten - mit oder knapp nach Veröffentlichung des Gesetzes - ist unserer Ansicht nach somit aus der Zielsetzung der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geboten.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr.iur. Verena Trenkwald LL.M. e.h.
(Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten

Mag. Dr. Rainer Brandl
Mag. Herwig Hierzer
MMag. Alexander Lang
Mag. Gerhard Margetich
Dr. Roland Rief
Mag. Thomas Strobach
em. Univ. Prof. Dr. Michael Tanzer